

34. Ist der Konkursverwalter, nachdem er eine vom Gemeinschuldner vor der Konkursöffnung vorgenommene Grundstücksveräußerung mit Erfolg angefochten hat, vom Erwerber zu verlangen berechtigt, daß dieser das Eigentum am Grundstück an den Gemeinschuldner zurückübertrage?

R.D. § 37.

Zwangsversteigerungsgesetz §§ 17. 172.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 6. November 1903 i. S. M. Konkurs-
verwalter (Kl.) w. D. (Bekl.). Rep. VII. 225/03.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Aus den Gründen:

„Hermann M., über dessen Vermögen am 1. Mai 1900 der Konkurs eröffnet ist, hatte am 15. Februar 1900 ein ihm gehöriges Grundstück an die Beklagte, seine Schwiegermutter, verkauft. Diese ist auch als Eigentümerin des Grundstücks in das Grundbuch eingetragen. Der Konkursverwalter hat in einem Vorprozeß die Veräußerung als fraudulös angefochten und ein rechtskräftiges Urteil erzielt, wodurch das fragliche Rechtsgeschäft den Konkursgläubigern gegenüber für unwirksam erklärt, und die Beklagte verurteilt ist, das Grundstück an die Konkursmasse zurückzugewähren. Nachdem vom Grundbuchamt, an welches der Konkursverwalter sich gewandt hatte, verweigert worden, die Eintragung des Gemeinschuldners als Eigentümers des Grundstücks in das Grundbuch auf Grund des ergangenen Urteils vorzunehmen, da durch letzteres die Veräußerung nur den Konkursgläubigern gegenüber für unwirksam erklärt worden, durch jene Umschreibung aber auch die Absonderungsberechtigten Rechte an dem Grundstück erlangen würden, hat der Konkursverwalter im gegenwärtigen Rechtsstreit beantragt, die Beklagte zu verurteilen, das Grundstück an den Gemeinschuldner zurückzuübertragen. Es ist ausgeführt, daß das frühere Urteil nur dadurch zu vollstrecken sei, daß der Gemeinschuldner als Eigentümer eingetragen werde. Vom Landgericht ist der Klage, welcher die Beklagte widersprochen hat, dahin stattgegeben, daß die Pflicht der letzteren zur Auflassung des Grundstücks an den Gemeinschuldner ausgesprochen wurde. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, mit der Begründung, es komme nur darauf an, daß das Grundstück zur Zwangsvollstreckung im Interesse der Konkursgläubiger herangezogen werden könne. Dies sei auch ohne die Eintragung des Gemeinschuldners in das Grundbuch zu bewirken. Es könne eine auf Übertragung oder Auflassung gerichtete Willenserklärung nicht verlangt werden, da dies Begehren mehr enthalte, als zugunsten der Konkursmasse zu beanspruchen sei.

Zur Begründung der gegen diese Entscheidung eingelegten Revision

ist folgendes ausgeführt. Damit die Rückgewähr, welche von der Beklagten zu leisten, sich als praktisch brauchbar erweise, müsse die Zwangsversteigerung des Grundstücks durch den Konkursverwalter ermöglicht werden. Dies könne nach den §§ 172 und 17 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung nur geschehen, nachdem der Gemeinschuldner als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen worden. Hierauf ziele die Klage ab. Eine Befürchtung, daß, sobald diese Eintragung geschehen, anderweite Zwecke verfolgt würden, greife, da gleichzeitig der Vermerk nach § 113 R.D. zu erfolgen habe, nicht Platz. Sei aber etwa die erwähnte Eintragung für die Bewirkung der Zwangsversteigerung nicht erforderlich, wie das Berufungsgericht annehme, so müsse doch eine dahingehende Verurteilung der Beklagten vorliegen, daß diese die Zwangsvollstreckung in das Grundstück zu dulden habe. Die Vorinstanz habe daher hierauf, nachdem erforderlichenfalls die Stellung eines entsprechenden Antrages seitens des Klägers veranlaßt worden, erkennen müssen.

Der Begründung, welche die Revision in erster Linie aufgestellt hat, kann nicht beigezogen werden. Es ist vielmehr in dieser Beziehung der Auffassung des angefochtenen Urteils beizutreten. Der § 17 Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes, wonach die Zwangsversteigerung nur angeordnet werden darf, wenn der Schuldner als Eigentümer des Grundstücks eingetragen worden, erleidet, falls eine von dem Gemeinschuldner vorgenommene Veräußerung eines Immobilien späterhin von dem Konkursverwalter nach Maßgabe der Bestimmungen der Konkursordnung über die Anfechtung (§§ 29 flg.) erfolgreich angefochten ist, keine Anwendung dahin, daß zunächst eine Rückauslassung des Grundstücks an den Gemeinschuldner stattzufinden habe, damit der Konkursverwalter in erfolgreicher Weise die Zwangsversteigerung beantragen könne (§ 172 des Zwangsversteigerungsgesetzes). Es liegt nämlich Einverständnis vor, daß, falls eine entsprechende Anfechtung auf Grund der Vorschriften stattgefunden hat, welche das Gesetz vom 20. Mai 1898, betr. die Anfechtung von Rechts-handlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, aufstellt, von einer Rückauslassung an den Schuldner, damit nach Maßgabe des gegen diesen erlassenen vollstreckbaren Titels zwangsversteigert werden könne, abzusehen ist, daß es vielmehr in solchem Falle ausreicht, wenn der Klageantrag und das Urteil im Anfechtungsprozesse dahin lauten, daß

der Beklagte zwecks Befriedigung des Klägers die Zwangsvollstreckung in das Grundstück zu dulden habe. Hierfür sprechen sich aus die Kommentare zum Zwangsversteigerungsgesetz von Saedel Bem. 7, Reinhard Bem. III 4 und Fischer und Schäfer Bem. 5 zu § 17, ferner Bernhadi, Kommentar zum Anfechtungsgesetz Bem. 2b zu § 7. Endlich deutet das Urteil des Reichsgerichts Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 50 S. 124 diesen Weg an. In solchem Falle ist der als Eigentümer des Grundstückes eingetragene Anfechtungsbeklagte als Schuldner im Sinne des § 17 anzusehen. Weshalb nicht eine gleiche Beurteilung einzutreten hat, falls es sich um eine entsprechende Anfechtung innerhalb des Konkursverfahrens handelt, ist nicht einzusehen. Hier wie dort wohnt der Anfechtung die Tendenz bei, daß die anfechtbare Rechts-handlung nur relativ zu beseitigen ist. Außerhalb des Konkursverfahrens soll die Unwirksamkeit dieser Handlung eintreten, soweit es zur Befriedigung des Anfechtungsklägers erforderlich, im Konkurs aber, damit für die Konkursmasse und damit für die Konkursgläubiger ein Vorteil errungen werde.

Diesem nach stellt sich die eventuelle Revisionsbegründung als erheblich dar. Die Beklagte kann zwar nicht für verpflichtet erachtet werden, Erklärungen abzugeben, auf Grund deren die Auflassung des Grundstückes erfolgen kann. Die Sachlage, nach welcher es dem klagenden Konkursverwalter nur darum zu tun ist, die Zwangsversteigerung zu ermöglichen, gebot aber dem Berufungsrichter (§ 139 C.P.O.), eine Erläuterung des Petitums des Klägers dahin zu bewirken, daß die Beklagte verurteilt werde, zu dulden, daß für die Konkursmasse die Zwangsversteigerung stattfinde (§ 172 des Zwangsversteigerungsgesetzes). Es ist nicht anzunehmen, daß der Kläger ohne solchen Auspruch die Bewertung des Grundstückes für die Konkursmasse herbeizuführen in der Lage ist." . . .